

Aufgedrängte politische Bereicherung. Zu den Botschaften einer großen juristischen Fachzeitschrift über den Lauf der Welt

Es ist noch nicht allzu lange her, da bemühten sich die gebräuchlichen juristischen Zeitschriften, an der Spitz die Neue Juristische Wochenschrift, sorgfältig um Enthaltsamkeit. Das Recht sollte in der wissenschaftlichen Abhandlung wie im Richterspruch so wenig wie möglich Politik deklinieren, sich nirgends mit dieser gemein oder von ihr abhängig machen, also gerade auch nicht die politischen Prämisse oder Steuerungsziele benennen, die hinter einer juristischen Position standen. Auch wer die Gegenposition aus tiefstem politischen Herzen vertrat, verwies darum mit Vorzug auf Gesetzesworte und Gedankenexperimente und allenfalls zusätzlich auf enge Zweckhorizonte, die tunlichst auch der politische Kontrahent billigen konnte. Ein besseres Instrument war allemal ein – wenn auch notfalls etwas fernliegender – Paragraph als der Hinweis auf eine einfühlungsbedürftige Opferlage, eine politische Weisheit oder eine ökonomische Optimierung. Auch unter dem Rechtfertigungsdruck seit 1968, als eine Generation plötzlich alles für politisch (und damit abänderbar) erklärte, sei es nun aus klassen-, herrschafts-, schicht-, system-, geschlechts- oder diskurstheoretischen Gründen, und auch der nachmalige Welt-Autor Wassermann dem »politischen Richter« (wenn auch eventuell aufgrund eines Verlagsverstehens) den Weg weisen wollte, blieben die juristischen Gebrauchstexte der NJW bei dieser purgierten Sprachform, bei der der Leser oft bis in die winzigste Fußnote hinein suchen mußte, um herauszufinden, ob es sich bei dem Autor wirklich um einen simplen politischen Reaktionär oder nur um einen methodologisch verstrickten Pontius Pilatus handelte, der seine Hände in der Unschuld der Gesetzesbindung oder der Rechtssystematik wusch. Diese Zurückhaltung scheint beendet.

Jetzt muß der Abonnent der NJW, der ein wenig fachlichen Überblick behalten will, dieser John Sixpack des Rechtsganges, auf den wir uns hier konzentrieren wollen, auch noch einen Politikteil schlucken, der ihm in »Kommentaren«, auf einem »Forum« und als »Echo« entgegenflutet. Die Kritische Justiz kann jeder abbestellen, dem an kritischer Rechtsbetrachtung nicht gelegen ist. Auf das Periodikum aus Frankfurt und München ist dagegen jeder Anwalt angewiesen, der sich nicht gerade auf die Verteidigung ländlicher Alkoholautomobilisten beschränkt, wo ihm eine etwaige Veränderung der Rechtsgrundlagen auch noch bei Zeiten durch das Kreisblatt mitgeteilt werden dürfte. Natürlich kann er das politische Inkrement zu überlesen versuchen, das ihm etwa verhinderte Leitartikler auf den wegwerfbaren Einbandseiten oder mitten zwischen den ernsthaften Juridika anbieten. Das Dilemma ist nur, daß die berufsspezifische Langeweile großer Teile der fachseriösen Texte unvermeidlich den Stachel der Empörung und die Inbrunst des Bestätigungsbedürfnisses in Bereitschaft hält. Was auf den Blättern mit römischen Seitenzahlen steht, mag er sofort und entschlossen dem Kamin oder dem Müll widmen, die Politikbekundungen im Innern muß er sogar gegebenenfalls bis zur Pensionsgrenze verwahren, wenn er die fachliche Auswertung der Zeitschrift nicht aufgeben will. Dem kritischen Wettbewerbsrechtler wird sich der Gedanke an die Zugabeverordnung aufdrängen. Grund genug für die Überlegung, was dieser Politikdiskurs bietet und warum er ausgebrochen ist.

Es dominieren zwei Fraktionen, die der Apokryphen und die der Marginalisten.

Letztere beschäftigen sich mit Miniaturfragen, zu denen sie alles wissen, wie etwa derjenigen, ob der Bundeskanzler mit seinem schwer erworbenen akademischen Titel die Gesetze unterschreiben soll; sie seien hier vernachlässigt. Erstere dagegen kaprizieren sich gern auf große weltpolitische Fragen. Da blasen geschäftige Anwälte aus dem Süden (ihre Namen leisten wirklich nichts zur Sache) zum letzten Gefecht über die von den Sowjets angeleitete Bodenkollektivierung in der SBZ, die die nach 1949 nicht so erfolgreichen Latifundienbesitzer, natürlich im Namen der Kätnner, so gerne rückgängig gemacht hätten. Die ehemaligen Grundeigentümer finden sich einfach im Bodenreformurteil des BVerfG nicht anständig bedient. Natürlich hätten Kohl und Genscher den Sowjets auch noch die tägliche Reue für die damaligen Enteignungen abhandeln können, ist die Erkenntnis im Gebühreninteresse. Zeugen für diese amtspflichtwidrig versäumte Chance gibt es jedenfalls reichlich. Jelzin allerdings nicht – man versteht ihn ja meist nicht einmal akustisch. Gorbatschow aber sagt viel, nur auf dem Bayreuther Festspielhügel schweigt er eine Weile (ergriffen). Vielleicht kann man noch ein Interview mit ihm machen, um den Nibelungenschatz endlich im deutschen Osten zu heben. Der Generalsekretär a. D. müßte nur zugeben, daß seine Verhandlungsposition damals noch schwächer war als gedacht, daß er gegen ein bißchen mehr Kreditbakschisch auch die Bodenkonfiskation annulliert hätte. Kwidzinski und Falin könnte man in einer mündlichen Verhandlung sicher entsprechend vernehmen. Daß Kohl diese Schwäche nicht erkannt hat, wundert ohnehin nicht, war er doch von jehir ein Spätmerker. Hat er nicht auch Gorbatschow noch lange für ein Goebbels-Simile gehalten, als im Pentagon schon das Taubengurren überhandnahm? Recht einsam wehrt sich auf den NJW-Umschlagseiten der ehemalige Präsident des BVerwG Dr. Sendler gegen die anwaltliche Geschichtsbeugung, zum Schluß mit der Sokratesgeste, daß er nur wisse, daß auch die Entschädigungskläger nichts Besseres über den Verlauf der Verhandlungen wüßten oder beweisen könnten. Der Mantel der Geschichte wird's zudecken, bis auch die NJW Ruh hat.

Apokryph wabert aber auch die Bewältigung der traurigeren deutschen Vergangenheit in die Einbandtexte. Jahrzehntelang setzte die offizielle deutsche Selbstbetrachtung des Holocaust am Modell der Alleintäterschaft Hitlers an, neben dem selbst die sonstigen NS-Größen ihrer Mittäterschaft nicht sicher waren. Ein Volk, das nichts gewußt hatte, war im Gegenzug bereit, auch Staschinski als bloßen Gehilfen gelten zu lassen. Als juristischer Generaltäter konnte nur noch Roland Freisler gelten, wahrscheinlich, weil eine gnädige alliierte Bombe das deutsche Rechtswesen noch vor Kriegsende von ihm erlöst hatte und er zur strafgerichtlichen Sanktionierung nicht mehr bereitstand. Mit diesen kruden Tätervorstellungen wird in der NJW nun Schluß gemacht. Differenzierungen sind nötig. Zur Umsetzung der Wannsee-Konferenz macht ein promovierter Leser darauf aufmerksam, daß Hitler eigentlich die Judenvernichtung auf die Zeit nach dem Kriege vertagen wollte. So hat ihn jedenfalls Reichsminister Lammers verstanden, und Schlegelberger – der dadurch erheblich entlastet sein dürfte – hat diese Botschaft an Partei und Staat weitergeleitet. Wieder einmal waren es vielleicht die übereifrigen Paladine, die übers Ziel hinausgeschossen sind. Vor Überinterpretationen ist selbst der bündigste Autor nicht sicher. In »Mein Kampf« ist in der Tat nichts zum maßgeblichen Zeitpunkt der Endlösung gesagt. Auch der Historiker Mommsen glaubt nicht an einen persönlichen Befehl Hitlers zur Vergasung. Der NJW-Autor bemerkt dazu, daß auch Daniel Cohn-Bendit dem beim Talken nicht widersprochen hat. Man wird das überdenken müssen, aber eines scheint in der NJW jetzt schon ziemlich plausibel. Wäre es nach Hitler gegangen, wäre es womöglich bis 1945 nicht zum Holocaust gekommen.

Gäbe es nicht das NJW-Echo, wäre auch die Vergangenheitsbewältigung durch den

aus der Softie-Generation herausragenden stud. jur. Christian Otte aus Karst wohl unbekannt geblieben. Die Todesstrafe für einen kleinen Diebstahl nach der Volks-schädlingsverordnung hält er in schweren Zeiten für akzeptabel. Selbst »gemäßigte« NS-Gegner und andere Nationen hätten das so gesehen. Exzeßtaten und Unrechts-akte will er zwar schon wiedergutmachen, nach seinen Maßstäben wird dann aber kaum mehr etwas zu tun sein. Der »exzessiven Selbstgeißelung« der Deutschen will er aber entgegentreten, mit einer Theoriemischung aus Nolte und Goldhagen. Niemand könnte das damalige Verhalten von heute aus beurteilen. Die keineswegs singulären Verbrechen beruhten vielmehr auf einer Symbiose von vorherrschendem Volksbewußtsein und Nationalsozialismus. Der vielberufene Beck-Jurist hat ja auch schon zum Todesurteil für die Postpäckchendiebin und die verweigerte Aufhebung durch OLG Düsseldorf NJW 1994, 873 nichts anzumerken gehabt. Nur der streitbare Otto Gritschneider hat später dagegen protestiert und ist dafür von der NJW-Redaktion mit dem Abdruck des Leserbriefs aus Karst belohnt worden. Aber verlassen wir die Geschichte und wenden wir uns den niveauvoll gemeinten Aktualia zu. Mit Vorliebe kommen ältere Politikteilnehmer zu Wort, keineswegs nur Wassermann. So ist vor kurzem (NJW 1996, 2073) wieder der ehemalige Hamburger FDP-Senator von Münch hervorgetreten, dessen Liberalität schon ebenso die Grundlage für ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Kriegsspielzeug war wie für die Billigung der Abberufung des schleswig-holsteinischen Sozialministers aus dem Aufsichtsrat eines Energieunternehmens wegen kernkraftkritischer Haltung. Seine Fragestellung »Justiz als Reparaturbetrieb der Politik?« hat von Münch vom Richtertag ausgeliehen und auch bereits bei mündlichen Prüfungen abgefragt. Er erinnert sich an vieles aus seiner Zeit wie etwa die gute alte Stamokapdiskussion, wirft mit Bewertungen ohne Begründung um sich (z. B. pro Kruzifix-Urteil, aber contra Mutlangen-Entscheidung), nimmt die Instanzgerichte gegen das BVerfG in Schutz und macht eine Problemliste auf. »Das große Problem sind die großen Probleme, z. B. Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Drogen, Ausländerrecht, Mißbrauch des Sozialstaats etc.« Über die Hafenstraße ist dieser Kosmopolitiker anscheinend nicht hinausgekommen. Nicht mal als Verbalökologe röhrt er sich. Er plädiert dafür, daß der Wähler die Politik, »wenn sie ihre Schularbeiten nicht macht«, repariert (durch Wieder- oder Abwahl) und nicht die Justiz, die mangels demokratischer Legitimation eher ein RÜV (Rechtsüberwachungsverein – eigener Scherz des NJW-Autors) bleiben soll. Konkrete rechtspolitische Forderung am Ende: Bei der Untersuchung der Korruption von Politikern soll die Staatsanwaltschaft weisungsfrei sein. Als Beitrag zur Stamokapdiskussion kann das alles kaum mehr gewertet werden. Wo der Staat doch mit Reparaturaufgaben gänzlich überlastet ist, gilt es natürlich auch, beim Reparaturvolumen der Justiz zu sparen. Die naive Rede von Wählerwillen, für Sonntagsreden vielleicht noch erträglich, blendet ganze soziologische und politologische Bibliotheken über die Einflüsse von Wahlen aus. Informierter und witziger zeigt sich insoweit Verfassungsrechtsexperte Rüdiger Zuck (NJW 1996, 2012), ein äußerst vielfältig beschlagener NJW-Autor. Er zitiert sich notfalls auch auf bloßen zwei Spalten durch die Jahrtausende; Platon, Augustinus, Bernard von Chartres und Luhmann stoßen hier auf engstem Raum aneinander, mit zusätzlichen Leseempfehlungen für den Rechtsanwalt in Aurich und Aue, dem auch beim Lateinischen durch Übersetzung geholfen wird. Und der ganze Aufwand, der hier aus einem unklaren Lektüreprofil (Büchmann?) getrieben wird, dient allein der Analyse der baden-württembergischen Landtagswahl 1996. Hat der Wähler hier wieder nur gewürfelt? Da hat der Autor gleich mehrere Antworten parat. Ob Alleinregierung einer großen Partei, große Koalition oder eine kleine und welche dann, das hält er schon für wichtig – quelle surprise! Und Spott hat der Autor natürlich

auch übrig, als (sicher unbewußter) Nietzscheaner freilich nur für den Verlierer, also die SPD. Was fällt, das sollst Du stoßen. Dann das Resümee à la Luhmann: Das Volk wählt nicht, weil es keine Auswahl nach rationalen Kriterien treffen kann, da die Parteien die unangenehmen Wahrheiten scheuen. Deswegen wählen nicht nur die Nichtwähler nicht, sondern auch die Wähler (er sagt das allerdings nicht so pointiert). Logische Konsequenz: längere einheitliche Wahlperioden, um die »Zahl der unwürdigen Schauspiele« (!) zu verringern. Dann könnten die Politiker auch ohne das ständige Schielen auf Wahlen handeln. Vielleicht wäre es doch besser, Rechtsanwalt Zuck läse neben seinen Schriftsätzen weniger Bernard von Chartres als Arthur Rosenberg.

Die Alliierten haben den Westdeutschen erst vor einem halben Jahrhundert die demokratische Ordnung mit ihren Wahlperioden und Regierungswechseln oktroyiert, und es hat lange gedauert, bis nicht anderweit vorbelastete Juristen die demokratischen Institutionen mit Leben erfüllt haben. Nun erscheinen sie Luhmann schon wieder teils lästig, teils überflüssig. Was aber Zuck dazugarniert, ist höchst postmodern. Die Regierungszusammensetzungen sind nach ihm wichtig, also müßten es auch die Wahlen sein, sind sie aber nicht, weil nicht rational gewählt wird, kann es auch nicht, weil die Politiker (insbesondere die in den Regierungen) dem Wähler nicht sagen, worum es geht: Dann können auch die Regierungen nicht wichtig sein, es sei denn, sie machten etwas, was sie nicht angekündigt haben, können sie aber nicht, wegen der Wahlen. Am besten wäre es dann logischerweise, man höbe die Wahlen auf, dann könnten die Politiker endlich tun, was sie immer zu sagen sich scheuen. Aber der Aufschrei über Zucks Demokratiedefizit wäre wohl verfehlt. Es handelt sich eher um Nonsense und bliebe es auch, wenn Augustinus dreimal angezogen würde.

Beenden wir den kurzen Streifzug durchs politische Unterholz. Warum hat denn der Beck-Verlag das neue politische Genre begründet? Fürchtet er, daß das Fachliche niemand mehr liest? Ist es die letzte Auflockerung vor Bildern und Illustrationen? Sollte nach dem »Ende der Geschichts- der Rest der politischen Fragen auf den Umschlagseiten miterledigt werden? Muß der Beck-Jurist seine coronare Mördergrube entlasten, wenigstens durch eine Art geschichtsverdrehenden, antidemokratischen und antizonalstaatlichen Bypass? In jedem Fall scheint die NJW-Redaktion überfordert. Entweder weiß sie nicht, was sie druckt (bei dem Text aus Karst hoffentlich), oder sie weiß nicht, was sie sagen soll (ist schon schwer gegenüber Zuck und Platon), oder aber im Hintergrund obwaltet eine – noch vorsichtige – Strategie, die deutsche Juristenschaft im Zuge der Zuspritzung der innergesellschaftlichen Konflikte wieder stärker auf Rechtskurs einzustimmen. Zu den notwendigen Differenzierungen zwischen Politik und Recht sollte es statt dessen gehören, daß der Bezieher einer unvermeidbaren juristischen Fachzeitschrift nur in der Bindung an die Fragen des Fachs der Politik begegnet und nicht für Ergüsse zu zahlen hat, für die das breite politische Publikationsspektrum kein Behältnis hat.